

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

<b>Federführender Fachbereich</b> <b>Umwelt und Technik - Umweltschutz</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>246/2003</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>		
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>15.05.2003</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie**  
- Nachmeldung für die atlantische Region  
- Erweiterung des FFH-Gebietes "Thielenbruch", Stadt Köln, Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur beabsichtigten Meldung der aufgeführten Flächen als FFH-Gebiet zustimmend zur Kenntnis.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **1. Vorbemerkung**

Der Rat der europäischen Gemeinschaft hat im Jahre 1992 einstimmig die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ beschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt nun, aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Seminare für die atlantische Region gemäß § 48 b des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG), das o.g. Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nach zu melden.

Gemäß § 48 b (2) des Landschaftsgesetzes NRW in der Fassung vom 21.07.2000 (SGV. NRW.792) führen die Höheren Landschaftsbehörden eine Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange analog § 42 b LG sowie eine Anhörung der Betroffenen analog § 42 c LG über die zur Meldung vorgesehen Gebiete durch.

Die Karte des Gebietes und dessen Abgrenzung ist in der Anlage beigelegt.

### **2. Stand in Bergisch Gladbach**

Bisher wurden für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach die Gebietsmeldungen DE-5008-302 (Königsforst), DE-5009-301 (Grube Weiß) und DE 5009-302 (Steinbruch Oberauel) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Tranche 2 durchgeführt. Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 23.08.2000 nahm die Stellungnahme der Verwaltung zu den beabsichtigten Gebietsmeldungen zustimmend zur Kenntnis.

Der Teilbereich des Gebietes DE 5008-301 Thielenbruch, der auf Kölner Stadtgebiet liegt, wurde ebenfalls im Rahmen der Tranche 2 gemeldet. Nun soll mit Schreiben der Bezirksregierung vom 26.03.2003 das Beteiligungsverfahren für den auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet befindlichen Teilbereich eingeleitet und dieser nachgemeldet werden. Dieser Teilbereich wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 27.09.1993 als Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes Thielenbruch auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach bereits unter Schutz gestellt. Diese Ausweisung stellt eine Ergänzung des im Landschaftsplan der Stadt Köln ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Thielenbruch und Thurner Wald“ dar.

### **3. Bedeutung des FFH-Gebietes Thielenbruch**

Bei der „Katharinenkammer“ im Osten des Gebietes handelt es sich um das einzige Kalk-Niedermoor im Landschaftsraum. Es zeichnet sich durch im Landschaftsraum äußerst seltene und besonders gut erhaltene Lebensraumtypen mit einer großen Anzahl stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten aus. Durch den kleinräumigen Wechsel von sauren und kalkhaltigen Bereichen verfügt es über eine besonders ausgeprägte Standortvielfalt. Diese ist auch von besonderer geologischer Bedeutung.

Das Übergangsmoor im Westen verfügt über eine für den Lebensraum besonders repräsentative Artenzusammensetzung. Es ist für den ungestört ablaufenden Verlandungsprozess eines großen Weihers besonders typisch. Auch dieser Bereich hat herausragende Bedeutung für gefährdete Tier-

und Pflanzenarten. Ergänzt wird das Gebiet durch einen hohen Anteil bachbegleitender teilweise alter Erlenwälder mit typischer Artenzusammensetzung.

## **5. Stellungnahme der Verwaltung**

Nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der ergänzenden Schutzausweisung auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet sind dort bereits alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Damit sind innerhalb des Geltungsbereiches des schon seit dem 27.09.1993 bestehenden Naturschutzgebietes die notwendigen Ge- und Verbote zum Erreichen des Schutzzweckes auch im Hinblick auf die FFH-Gebietsmeldung abschließend geregelt. Es ist jedoch im Rahmen der FFH-Verträglichkeit von Projekten darauf hinzuweisen, dass für bauliche Anlagen von der Gebietsgrenze ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten ist. Andernfalls ist bei der Planung baulicher Anlagen innerhalb des Mindestabstandes von 300 m eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass jegliche baulichen Anlagen unzulässig sind. Es wäre allerdings am konkreten Einzelfall die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu prüfen und ggf. durch besondere Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach Prüfung innerhalb der betroffenen Fachbereiche der Verwaltung sind durch die Meldung der FFH-Erweiterungsfläche aus oben genannten Gründen keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen zu erwarten. Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Bergisch Gladbach werden durch die Gebietsausweisung nicht berührt. Dies gilt auch für einen an das Gebiet angrenzenden Mindestabstandsbereich von 300 m.

Die Verwaltung hat insofern keine Bedenken gegen eine Nachmeldung der FFH-Erweiterungsfläche zum Thielenbruch.